
Eingereicht durch:	Eingang:	19.02.2008
Schröder, Roland	Weitergabe:	19.02.2008
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	04.03.2008
	Beantwortet:	03.03.2008
Antwort von:	Elektr. Antwort:	03.03.2008
Bezirksamt	Teilbeantwortung:	
	Terminverlängerung:	

Betreff *Balkone in der Grünen Stadt*

Bezirksamt Pankow von Berlin .2008
Abt. Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung
Bezirksstadtrat

Herrn Bezirksverordneten Roland Schröder
über
den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
über
den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage KA-0265/VI über Balkone in der Grünen Stadt

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

In der VzK V-1209 wird ausgeführt, dass die in der Grünen Stadt bereits angebauten Balkone bauordnungsrechtlich auf Übereinstimmung mit der bestandkräftigen Baugenehmigung überprüft wurden. Das Prüfergebnis wird jedoch nicht weiter mitgeteilt.

1. „Wer hat wann diese Prüfung(en) durchgeführt?“

Zu 1.: Die Prüfungen wurden durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit baubegleitend durchgeführt.

Die Standsicherheit wurde durch Überwachungsberichte und Schlussüberwachungsbericht vom 31.1.2006, 8.9.2006 und vom 3.12.2007 nachgewiesen.

2. *„Welche Kontakte bestanden für die Prüfung zum Eigentümer bzw. zum Verwalter? Gab es Ortsbesichtigungen?“*

Zu 2.: Der Prüflingenieur für Standsicherheit wird direkt durch den Grundstückseigentümer ohne Einbeziehung des Bezirksamtes Pankow von Berlin, Amt für Planen und Genehmigen, beauftragt. Die Ortsbesichtigungen sind durch Überwachungsberichte belegt. Die zuständige Bearbeiterin des Amtes für Planen und Genehmigen hat bei Kontrollbegehungen im gesamten Gebiet der Grünen Stadt auch die Balkone einer Sichtkontrolle unterzogen.

Auf schriftlichen Fertigstellungsmeldungen für die Balkonanlagen durch den Grundstückseigentümer hat das Amt für Planen und Genehmigen auf eine eigenständige Bauzustandsbesichtigung schriftlich gegenüber dem Grundstückseigentümer verzichtet.

3. *„Ein Abgleich mit der Baugenehmigung stand nicht in Rede des Prüfungsauftrages gemäß Drucksache V-1209. Welche Rechtsgrundlagen sind für eine derartige Prüfung von Balkonen maßgeblich? Wurden diese Rechtsgrundlagen bei der Prüfung verwendet? Wenn nein, warum nicht?“*

Zu 3.: Nach der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) haben die Balkonanbauten den Anforderungen der §§ 12, Standsicherheit, und 17, Bauprodukte, sowie den bauaufsichtlich eingeführten „Technischen Baubestimmungen“ zu entsprechen.

Der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen wird durch den Prüfbericht des Prüflingenieurs für Standsicherheit erbracht und liegt den Bauvorlagen bei.

4. *„Wurden weitere Aspekte bei der Prüfung berücksichtigt? Wenn ja, welche und warum? Wenn nein, warum nicht?“*

Zu 4.: Weitergehende Anforderungen waren nicht zu berücksichtigen. Die Balkonanlagen beeinflussen nicht die Anleiterflächen für die Berliner Feuerwehr.

5. *„Was war das Ergebnis der Prüfung und wie wurde es ermittelt?“*

Zu 5.: Die Übereinstimmung mit der Baugenehmigung wurde durch die Schlussüberwachungsberichte des Prüflingenieurs für Standsicherheit nachgewiesen.

6. *„Wie beurteilt das Bezirksamt die Situation bei den Balkonen, zu denen es vom inneren des Gebäudes, also den dahinter liegenden Wohnungen, keinen Zugang gibt? (Es sei denn, Mensch klettert aus dem Fenster)“*

Zu 6.: Hier greifen die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen zwischen dem Land Berlin und der Gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH vom 8.9.2006 und das privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter. Das Bezirksamt Pankow von Berlin kommentiert diese mietrechtlichen Vereinbarungen nicht.

7. *„Wer ist für Sauberkeit, Sicherheit und Instandhaltung dieser Balkone verantwortlich? Wie wird dieses durch wen gewährleistet?“*

Zu 7.: Die Verantwortung liegt beim Grundstückseigentümer und ist kein öffentlich-rechtlicher Belang.

Dr. Michail Nelken